

Aktenzeichen: 5 As 11/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Arbeitsgericht

Essen

Beschluß vom 1. Dezember 1987

Beschluß vom 30. September 1987

- 4 Ca 2792/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: ~~Nein~~

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281; ArbGG § 48; GG Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 11/87

4 Ca 2792/87 ArbG Essen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. Dezember
1987 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Essen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat als Rechtsnachfolgerin der früheren Arbeit-
geberin des Beklagten Klage gegen diesen vor dem Amtsgericht
Herne-Wanne erhoben, mit dem Antrag, den Beklagten zu verurtei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

len, an sie 6.498,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Sie hat vorge-
tragen, ihre Rechtsvorgängerin habe dem Beklagten anlässlich
seiner Freistellung aus dem Arbeitsverhältnis das von ihm ge-
nutzte Kraftfahrzeug zu einem Kaufpreis von 6.498,-- DM verkauft.
Später sei es dann zwischen den Parteien wegen der Kündigung des
Arbeitsverhältnisses zu einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht
gekommen. Im Rahmen dieses Rechtsstreits sei ein Abfindungsver-
gleich geschlossen worden, der den Kaufpreis für das verkaufte
Kraftfahrzeug nicht mehr erwähne. Es handele sich bei dem Kauf-
preis nicht um einen Anspruch aus dem früheren Arbeitsverhältnis.
Der Kaufvertrag sei lediglich anlässlich der Beendigung des Ar-
beitsverhältnisses geschlossen worden. Auch der Beklagte hat die
Ansicht vertreten, das Arbeitsverhältnis sei durch den Fahrzeug-
verkauf nicht berührt worden. Lediglich "im Zuge der äußersten
anwaltlichen Fürsorge" haben die Prozeßbevollmächtigten der
Klägerin hilfsweise beantragt, den Rechtsstreit an das Arbeits-
gericht zu verweisen.

Das Amtsgericht hat sich für sachlich unzuständig erklärt und
den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der Klägerin an das "aus-
schließlich zuständige Arbeitsgericht Essen" verwiesen. Eine
Ausfertigung des Beschlusses ist gleichzeitig mit einer Abschrift
des Anwaltsschriftsatzes vom 27. August 1987, der den Hilfsan-
trag enthält, an die Gegenseite übersandt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Übernahme des Rechtsstreits abge-
lehnt und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen. Zur Be-
gründung hat es ausgeführt, der Verweisungsbeschluß binde nicht,



da dem Beklagten zu dem Hilfsantrag auf Verweisung kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Im übrigen bestehe auch keine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen, weil es sich vorliegend um einen Anspruch handle, der lediglich anlässlich des Arbeitsverhältnisses (Anspruch des Arbeitgebers aus Warenverkauf an den Arbeitnehmer) begründet worden sei.

Das Amtsgericht hat die Übernahme der Sache abgelehnt. Das Arbeitsgericht hat die Akten zur Entscheidung gemäß § 36 Nr. 6 ZPO vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Essen.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt.

2. Der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Herne-Wanne bindet das Arbeitsgericht Essen, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht auslösen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m. w.N.).



3. Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts jedoch nicht. Insbesondere kann man nicht davon sprechen, daß das Amtsgericht den Parteien - oder auch nur dem Beklagten - kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt hätte. Die Prozeßbevollmächtigten der Parteien haben die Frage der sachlichen Zuständigkeit unaufgefordert in ihren Schriftsätzen eingehend erörtert. Das Problem war ihnen danach hinreichend bekannt. Wenn nunmehr das Amtsgericht auf den hilfsweise gestellten Verweisungsantrag der Klägerin den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwies, so konnte diese Entscheidung für keine der Parteien überraschend sein. Daß das Amtsgericht seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung hätte treffen müssen (vgl. Thomas/ Putzo, ZPO, 15. Aufl., § 281 Anm. 3), macht die Verweisung noch nicht offensichtlich gesetzwidrig.

Daß das Amtsgericht die Frage der Zuständigkeit möglicherweise nicht zutreffend beurteilt hat, kann ebenfalls nicht dazu führen, seine Verweisung als offensichtlich gesetzwidrig anzusehen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)